

# **Satzung des Fördervereins radeln und helfen**

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein hat den Namen: **radeln und helfen e.V.**
- (2) Er hat seinen Sitz in Garching an der Alz und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen werden.
- (3) Der Verein ist eine Institution des sozialen Bereiches. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports und die Unterstützung von benachteiligten, gehandicapten und anderweitig hilfsbedürftigen Kindern im Sinne des §53 der Abgabenverordnung.  
Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, verschiedene Hilfsorganisationen, Selbsthilfegruppen und auch Einzelpersonen finanziell zu unterstützen. Der Verein beschafft hierzu Mittel durch Gewinnung von Sponsoren, durchführen von Radsportveranstaltungen und Spendenaktionen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen (Minderjährige mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters) sowie Körperschaften des privaten und des öffentlichen Rechtes sein.
- (2) Neben der aktiven Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit der passiven Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder erklären sich bereit, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (3) Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Eintrittserklärung jeweils zum 1. eines Monats erworben werden.
- (4) Jedes Mitglied kann frühestens nach einem Jahr seit dem Eintritt in den Verein mit der Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres austreten. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Verein erfolgen.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied, das die Interessen des Vereins in gröblicher Weise verletzt oder sonst das Ansehen des Vereins schädigt, ausschließen.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt außer in den Fällen von Absatz (4) und (5) durch Tod oder durch Beschluss des Vorstandes.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.01. bis zum 31.12. des Kalenderjahres.

### **§ 4 Beiträge**

- (1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Der Beitrag muss bis zum Ende des Beitrittsmonats jährlich im Voraus für das Geschäftsjahr gezahlt werden, Eine anteilige Rückerstattung wegen eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Verein ist nicht möglich.

### **§ 5 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) Geld- und Sachspenden
- (3) Sonstigen Zuwendungen und Einnahmen

### **§ 6 Verwendung der Mittel**

- (1) Die Mittel des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Alle Ausgaben -mit Ausnahme der sachlichen Geschäftsbedürfnisse dürfen nur auf Beschluss des Vorstandes und des Beirates geleistet werden.
- (2) Über die Verwendung der Mittel für den Förderverein entscheiden der Vorstand und der Beirat.

### **§ 7 Jahresabrechnung**

- (1) Die Jahresabrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen.
- (2) Alle 3 Jahre ist entsprechend der steuerrechtlichen Vorschriften dem zuständigen Finanzamt ein geeigneter Jahreswirtschaftsbericht zum Nachweis der Gemeinnützigkeit vorzulegen. Hierfür gilt als Abrechnungszeitraum jeweils das Kalenderjahr.

## **§ 8 Organe des Fördervereins**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung
- (3) Der Beirat

## **§ 9 Mitgliederversammlung und Geschäftsordnung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahres.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Brief oder Email.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindesten 20 von Hundert der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Diese Einberufung muss an alle Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich auf dem Postwege oder per Email erfolgen.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind folgende:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl des Rechnungsprüfers
  - c) Wahl der Beiräte
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Änderung der Satzung
  - f) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
  - g) Entscheidung über Auflösung des Vereins
  - h) Geschäftsordnung
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Bei Abstimmungen ist die einfache Mehrheit erforderlich.  
Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (8) Anträge, die vor Beginn der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen sind, werden in der Mitgliederversammlung dann zum Beschluss erhoben, wenn die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen für den Antrag ist. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (9) Die Abstimmungen sind offen, auf Antrag geheim.

- (10) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Jeder der zwei Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der jährlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; jedes Vorstandsmitglied im Sinne von Abs. (1) hat je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

## **§ 11 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 5 weiteren Mitgliedern des Vereins.
- (2) Der Beirat beschließt zusammen mit dem Vorstand die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung.
- (3) Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und sonstigen Aufgaben des Vorstandes. Vor Ausführung aller Rechtsgeschäfte, die nicht den regelmäßig wiederkehrenden Geschäftsgang des Vereins betreffen, ist der Vorstand im Innenverhältnis verpflichtet, einen Beschluss des Beirates über das Rechtsgeschäft herbeizuführen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das gesamte Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen Vereine:
- a) Internationale Kinder- und Jugendhilfe Wasserburg e.V.
  - b) DRK e.V. Kinderkrebshilfe Balu im Kreisverband Altötting
  - c) Diakonisches Werk Traunstein e.V. OBA Altötting

Von diesen müssen sämtliche übergebene Mittel unmittelbar und ausschließlich in gemeinnütziger Weise im Sinne des Zwecks des Vereins verwendet werden.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am \_\_\_\_\_  
beschlossen

Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt:  
(mindestens 7 Original-Unterschriften)

- ( ) \_\_\_\_\_
- ( ) \_\_\_\_\_
- ( ) \_\_\_\_\_
- ( ) \_\_\_\_\_
- ( ) \_\_\_\_\_
- ( ) \_\_\_\_\_
- ( ) \_\_\_\_\_
- ( ) \_\_\_\_\_
- ( ) \_\_\_\_\_
- ( ) \_\_\_\_\_
- ( ) \_\_\_\_\_